

Union Minden



Satzung

mit Ordnungen und Arbeitsverteilungspläne

Union Minden e.V.

Stand: 28.03.2014

Satzung Union Minden e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Die Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Der Präsident
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der ord. Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Ältestenrat
- § 17 Vereinsjugendtag und Jugendvorstand
- § 18 Verleihung von Ehrungen
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Ordnungen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung: Ordnungen, Arbeitsverteilungspläne

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Union Minden e.V. Er hat seinen Sitz in Minden. Er ist in das Vereinsregister -Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen (VR 41102).
2. Der Verein ist durch den Zusammenschluss der Vereine Mindener Spielvereinigung 05 e. V., Sportclub Minden und VfL Minden von 1910 e. V. entstanden und wahrt die Traditionen der Ausgangsvereine.
VfL Minden von 1910 e.V. hat sich im Jahr 2002 aus dem Zusammenschluss gelöst und ist seitdem wieder eigenständig.
3. Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch

eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Monate nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, das Ansehen des Vereins ist zu wahren.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer und bis zu 3 stellvertretenden Geschäftsführern
 - d) dem Kassenwart und seinem Vertreter
 - e) dem Jugendleiter des Jugendvorstandes
 - f) dem Abteilungsleiter Fußball
 - g) dem Abteilungsleiter Breitensport
 - h) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der gemäß § 20 der Satzung erlassenen Ordnungen einschließlich des Aufgaben- und Kompetenzverteilungsplans und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten

4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden treten an seine Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des Lebensalters, an Stelle des Geschäftsführers die stellvertretenden Geschäftsführer in der Reihenfolge des Lebensalters und an Stelle des Kassenwarts dessen Vertreter.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Abschluss der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10 Der Präsident

Der Präsident ist der „Erste Repräsentant“ des Vereins. Er wird durch den Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand dies bestimmt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Aussprache zu den Berichten
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- k) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- l) Bestätigung des Jugendvorstand
- m) Beschlussfassung über Anträge
- n) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen (mit Tagesordnung) erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins „Union Minden e.V.“. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 7 Tagen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies gefordert wird. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes kann auch in der Weise geschehen, dass über die vorliegenden Vorschläge geschlossen abgestimmt wird (Blockwahl).
2. Bei Neuwahlen übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.
3. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten als erste das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung oder einer tatsächlichen Berechtigung sofort das Wort erteilt werden.
4. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung oder Verwarnung, Verweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
5. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort abzustimmen. Gegenanträge und Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.

6. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Versammlungsleiter, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
7. Es wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
8. Über den Verlauf jeder Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ältestenrat

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils bis auf Widerruf den Ältestenrat, der aus mindestens 3 jedoch höchstens bis zu 5 Mitgliedern besteht, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Der Ältestenrat bearbeitet die Einsprüche in Ausschlussverfahren sowie auf Antrag die Schlichtung von Unstimmigkeiten. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Ältestenrates kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
4. Aus besonderem Anlass kann der Vorsitzende den Ältestenrat zur Mitberatung in Vorstandssitzungen heranziehen.

§ 17 Vereinsjugendtag und Jugendvorstand

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vereinsjugendtages und des Jugendvorstandes ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Jugendordnung gem. § 6 dieser JO bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Verleihung von Ehrungen

- Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt..

§ 19 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wiederwahl für zwei Jahre, aber nur für einen der beiden Prüfer, ist zulässig.

Der Ausgeschiedene kann aber als Stellvertreter gewählt werden. Die Prüfung der Kasse erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.

§ 20 Ordnungen

Der Vorstand beschließt zur Durchführung der Satzung Ordnungen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die das Vermögen unmittelbar für die Förderung und Pflege des Sportes zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014 beschlossen worden. Mit dem Wirksamwerden dieser Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist diese Satzung gültig und setzt die bei Gründung des Vereins am 16.03.1992 errichtete Satzung außer Kraft.

Jugendordnung des Sportvereins Union Minden

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereines Union Minden sind alle Jugendliche des Vereins und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 - e) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand
- der Vereinsjugendtag.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins und den gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendvorstand,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstand,
 - c) Aussprache zu den Berichten ,
 - d) Entlastung des Jugendvorstand ,

- e) Wahl des Jugendvorstand für 2 Jahre
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene und auf Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronischer Einladung, in der die Tagesordnung mitgeteilt wird
 4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstand muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
 5. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Die Mitglieder des Jugendvorstand haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) stellvertretende Jugendleiter
 - c) dem Geschäftsführer und bis zu 3 stellvertretenden Geschäftsführern
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch keine 18 Jahre alt sind.
2. die Jugendvertreter werden von den Jugendlichen gewählt und vom Vereinsjugendtag bestätigt.
3. Der Jugendleiter, der Geschäftsführer und der Kassenwart müssen geschäftsfähig nach dem BGB sein und vertreten durch je zwei Mitglieder die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben in Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
5. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem

Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstand ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen und zweckgebundenen Mittel sowie über die vom Vereinsvorstand der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.
8. Zur Planung und durch Führung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstand.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem örtlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gem. § 17 bestätigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung als Bestandteil der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014 beschlossen worden.